

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Zornheim

vom 10.11.1972

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung, geändert durch 1. Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Zornheim vom 20.11.1981, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 19.09.2001, erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verkauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecken, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. Der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstück. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungseinschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister -durch Beschluss des Landwirtschaftsausschusses- beschränkt werden. Die Benutzungseinschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen in den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den befestigten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat die Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen, § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwider handelt,
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwider handeltund wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.
2. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM / 500,00 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der derzeitigen Fassung findet Anwendung.
3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11
Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12
Fortgeltungen von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.

Zornheim, 10.11.1972

Richard Becker
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege

vom 10.11.1972

Flur	Nr.	Anfangs- und Endpunkte
9	224, 225, 228, 233	Im Gefäll
9	234, 237, 243, 250	Auf dem Selzerberg
9	261	Am Hagelkreuz
9	289	Am Hagelkreuz
9	290	Auf dem Selzerberg
9	312, 319	Auf dem Winkel
9	920	Am Hagelkreuz
10	27	Im Neunviertel
10	33	Im Neunviertel
10	51, 52, 60, 73, 82, 85, 100	Im Hopfenklauer
10	83	Hopfenklauer Weg
10	101, 111	Klobberg
10	124, 139, 141, 143, 157, 165, 167, 168	Auf der Niederweide
10	185 + 206	Im Talklauer
10	282	Talklauer Weg
10	216	Auf der Sandkaut
10	222	Im Entenpfuhl
10	229	Auf der Sandkaut
10	238	Hochweide
10	247, 264, 266, 273, 280, 283 + 299	Hochweide
10	301	In den Langwiesen
10	311 + 323	In den Langwiesen
10	326	Holzrech
10	327	Sandkauterweg
10	332, 346	Holzrech
10	354	Weidenweg
10	358	Im Laiggarten
10	376	Zehntwiese
10	379	Im Laiggarten
10	380, 394, 405, 414, 432	Am Holzrech
10	436, 444, 455, 456, 459, 460	Im Bruch
7	10	Hohenberg
7	11, 15	Steig
7	33, 35, 36, 46, 51, 56, 57, 63, 75	Hohenberg
7	79	Vogelsang
7	105	Steig
7	106	Hohenberg
7	107	Steig
7	124	Vogelsang
7	141, 159 + 166	Im Guldenmorgen

7	167	Steig
7	177 + 205	Im Guldenmorgen
7	206, 207, 210, 214, 215, 229, 234, 240	In den Münchbäumen
7	247, 252, 259	Steig
8	6, 20, 35, 37, 38, 47, 49, 55, 70	Am Kreuz
8	76, 83, 84, 85, 92, 108	Selzerberg
8	122 + 123	In den Münchbäumen
8	127 + 139	In den Münchbäumen
8	149, 160, 166, 167, 175, 178	Im Sack
14	118 + 119	Sörgenlocher Weg
14	121	Ober dem Kreuzrech
14	122	Sachsbaumgewann
14	123	Am Kreuzrech
14	124	Am Kreuzrech
14	125	Sachsbaumgewann
14	126	Am Kreuzrech
14	127	Am Galgen
14	128	Sachsgewann
14	129	Am Galgen
14	130	Am Galgen
14	131	Ober der Steig
14	132	Im Spieß
13	109	Kurzgewann
13	110 + 111	Kurzgewann
13	112 + 113	In der Bein
13	114 + 115	An der Hahnheimer Straße
13	116 - 120	Hippfad
13	121	Am Schuhmannskreuz
12	34	Am Sörgenlocher Weg
12	35 + 36	Neunmorgen
12	37, 40 + 42	Vor dem Wasserhaus (befestigt)
12	38, 39 + 41	Viermorgen
12	43	Neunmorgen
13	107	Hippfad
2	100	Pilgerpfad
2	101 - 103	Pilgerpfad
3	79	Pfortengewann
2	104	Ausfeld
3	80	Pfortengewann
3	81 - 83	Elfmorgen
3	84 - 85	Wächsgewann
12	33	Sörgenlocher Weg (befestigt)
12	108	Sörgenlocher Weg
14	120	Sörgenlocher Weg
2	90	Militärstraße
2	91 - 93	Ebersheimer Straße
2	94	Rabennest
2	95	Ebersheimer Grenze
2	96	Wächsgewann

2	97	Mainzer Straße
2	98 + 99	Ausfeld
9	334	Selzerberg
9	338	Selzerberg
9	341	Selzerberg
9	348	Selzerberg
9	385 + 395	Selzerberg
9	405	Wingertsberger Weg
9	453 + 454	Erbesgarten
9	458	Kohlhorn
10	3, 8, 9	Langenweg
10	26	Langenweg
9	16	Kapelle
9	21	Kapelle
9	34	Kapelle
9	40	Kapelle
9	56	Kapelle
9	68	Jesuitengarten
9	83	Kirchwiesen
9	93, 101, 110, 112	Hasenberg
9	134/1, 134/2	Neuwieserweg
9	145	Im Gefäll
9	167	Im Gefäll
9	187	Im Gefäll
9	196, 198, 200, 208, 214	Auf der Sandkaut